



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03 / 2019

Düngemittelgebührentarif 2019 – DMT 2019

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2019 in Kraft. Dies sind insbesondere:

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Gebühr gemäß Abschnitt 5 der Anlage (Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994) ist mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** zu den in §1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2019 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,-- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Düngemittelgebührentarif 2019 (DMT 2019) tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2019 tritt der Düngemittelgebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr /
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	114,10
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	



01006	Mahngebühr	40,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
1	Probennahme, , Probenvorbereitung	in €
3000	Probenverwaltung	8,00
3002	Probenahmepauschale	86,40
3010	Probenvorbereitung	26,20
2	Aufschluss und Extraktion	
3050	Extraktion mit kaltem Wasser	19,60
3100	Aufschluß mit Mineralsäuren	34,90
3130	Wässrige Extraktionsverfahren erh. Aufwand	31,70
3140	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung	23,70
3175	Extraktion mit neutraler Ammonicitratlösung	36,60
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	15,20
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	17,80
3220	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	23,20
4.2	Anionen	
3225	Chlorid, wasserlöslich	28,30
3230	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	58,40
3235	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	27,80
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	21,70
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	39,00
3315	Nitrat-N nach Devarda	35,70
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	55,30
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	95,80
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	55,30
3319	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	55,30
3320	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	204,10
3321	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen	95,80



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
	Düngemitteln	
3322	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	432,90
3324	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	55,40
3327	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	148,80
3328	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einzelfractionen	188,20
3331	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	43,20
3335	Biuret	40,60
3340	Phosphat in Düngemitteln: wasserlöslich, Ameisensäurelöslich, Ammoniumcitrat-wasserlöslich, Ammoniumcitratlöslich, Zitronensäurelöslich oder Phosphat gesamt	48,20
3346	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	43,80
3350	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	75,00
3351	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	43,80
3360	Carbonate nach Scheibler	10,30
3362	Bestimmung des Neutralisationswertes	69,40
3385	Kaliumoxid in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	18,40
3390	Elementbestimmung in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	18,40
3395	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	38,00
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	24,20
3405	Quecksilber, Elementaranalyse	32,10
3415	Bor (Azomethin-H)	24,20
3425	Chrom VI	24,20
3430	Organochlorpestizide und PCBs	198,50
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	311,80
4.4	Physikalische Methoden	
3505	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	4,80
3515	Siebanalyse	7,60
3520	pH-Wert	10,20
3525	Feuchtdichte	12,90
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	122,00
	Physische Probenbeurteilung pro angefangene Stunde	75,80
4.5	Biologische Methoden	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	304,80
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	33,10
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	96,90



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3550	Untersuchung auf Salmonellen	33,80
3555	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	34,50
3560	Untersuchung auf Campylobacter sp.	85,80
3565	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	85,80
3570	Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden	72,40
4.6	Sonstige Methoden	
3610	Kennzeichnungsprüfung	77,80
3620	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	91,50
3630	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	92,30
5	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	886,00
	Jede weitere angefangene Expertenstunde	179,10
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF je nach Aufwand, jedoch mind.	161,30
12035	Administration des Düngemittelregisters gem. §16, je nach Aufwand jedoch mind.	77,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann